

Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours



Veröffentlichung im Amtsblatt	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
Publication in the Official Journal	<input checked="" type="checkbox"/>	No
Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/>	Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 108/84

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 80200637.9

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 025 611

Bezeichnung der Erfindung: Sanitäre Binde

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement AG1F 13/16

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 16. Juli 1985

~~Anmelder / Applicant / Demandeur~~

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Unilever N.V.

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Paul Hartmann AG

Stichwort / Headword / Référence :

EPO/EPC/CBE Art.52(1),56

"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 108 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 16. Juli 1985

Beschwerdeführer: Paul Hartmann Aktiengesellschaft
(Einsprechender) Paul-Hartmann-Strasse
D-7920 Heidenheim

Vertreter: Dipl.-Phys. M. Becker
Patentanwältin
Auf dem Haigst. 29
D-7000 Stuttgart 70

Beschwerdegegner: Unilever N.V. UNILEVER PLC
(Patentinhaber) P.O.Box 760 P.O.Box 68
Burgemeester s'Jacobplein 1 Unilever House
NL-3000 DK Rotterdam Blackfriars
GB-London EC4P 4BQ

Vertreter: Van Gent, Jan Paulus
Unilever N.V.
Patent Division
P.O.Box 137
NL-3130 AC Vlaardingen

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 27.03.1984 , mit der der Einspruch gegen das euro-
päische Patent Nr. 0 025 611 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson
Mitglied: C. Maus
Mitglied: M. Prélot

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Auf die am 3. Juli 1980 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 80 200 637.9, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 30. Juli 1979 in Anspruch genommen wird, ist mit Wirkung vom 17. November 1982 das 6 Patentansprüche umfassende europäische Patent 0 025 611 erteilt worden.
- II. Nachdem die
Paul Hartmann Aktiengesellschaft, D-7920 Heidenheim,
gegen die Erteilung des Patents Einspruch eingelegt und darin unter anderem auf die in der Patentschrift nicht aufgeführte deutsche Offenlegungsschrift 2 104 696 und britische Patentschrift 781 975 verwiesen hatte, hat die Einspruchsabteilung durch Entscheidung vom 27. März 1984 den Einspruch zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- III. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 5. Mai 1984 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr mit dem Antrag Beschwerde eingelegt, das Patent in vollem Umfang zu widerrufen. Die Beschwerdebegründung ist am 15. Juni 1984 eingegangen.
- IV. Die Einsprechende führt schriftlich und in der mündlichen Verhandlung am 7. März 1985 aus, die Lehre des Patentanspruches 1 beruhe gegenüber dem sich aus der deutschen Offenlegungsschrift 2 123 515 und der französischen Veröffentlichung 2 400 356 ergebenden Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die Offenlegungsschrift enthalte keine Aussage, die den Fachmann davon abhalte, die Streifen sich bis in die Nähe der Ränder

des Hygieneprodukts erstrecken zu lassen. Die französische Veröffentlichung gebe die Lehre, breite Streifen in mehrere schmale Streifen aufzuteilen. Daß keine gefestigte Meinung bestanden habe, die Streifen im Bereich der Längsachse anzuordnen, belege die deutsche Offenlegungsschrift 2 104 696. Zur Anordnung von Streifen im Randbereich werde auf die deutsche Offenlegungsschrift 1 810 867 verwiesen.

- V. Die, wie angekündigt, zu der mündlichen Verhandlung nicht erschienene Patentinhaberin ist dem Vorbringen der Einsprechenden schriftsätzlich entgegengetreten. Sie beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.
- VI. Nach Beratung verkündete der Vorsitzende, das Verfahren werde schriftlich fortgesetzt.
- VII. In einem Bescheid vom 25. März 1985 ist der Patentinhaberin mitgeteilt worden, daß der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 zwar patentfähig erscheine; eine Aufrechterhaltung des Patents mit dem erteilten Patentanspruch 1 sei jedoch nicht möglich, weil der Anspruch nicht deutlich gefaßt sei (Art. 84 EPÜ). In den abhängigen Ansprüchen seien ebenfalls Klarstellungen geboten.
- VIII. Mit Schriftsatz vom 3. Mai 1985, eingegangen am 7. Mai 1985, hat die Patentinhaberin neue Patentansprüche 1 bis 6 sowie 4 Beschreibungsteile eingereicht, die an die Stelle der Zeilen 19 bis 40 und 54 bis 61 in Spalte 2, der Zeilen 11 bis 16 der Spalte 3 sowie der Zeilen 3 bis 5 der Spalte 4 der europäischen Patentschrift 0 025 611 treten sollen. Sie bittet um Aufrechterhaltung des Patents mit den so geänderten Unterlagen.

Der geltende Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"1. Selbsthaftendes Hygieneprodukt zur Absorption von Körperflüssigkeit, insbesondere Monatsbinde, das auf der Haftseite mit mehreren schmalen Streifen eines druckempfindlichen Klebers versehen ist, von denen mindestens einige geneigt zur Längsachse des Produkts verlaufen, dadurch gekennzeichnet, daß diese Streifen, die von einem Punkt oder mehreren Punkten auf oder in der Nähe der Längsachse ausgehen, sich bis in die Nähe der Ecken und/oder der Längsränder des Hygieneprodukts erstrecken."

- IX. Von der Einsprechenden ist keine Äußerung auf den obengenannten Bescheid zur Akte gelangt.
- X. Wegen des Wortlauts der erteilten Patentansprüche und der Beschreibung wird auf die europäische Patentschrift 0 025 611 verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der neue Patentanspruch 1 unterscheidet sich von dem erteilten Patentanspruch 1 nur durch Klarstellungen. Sie finden in den das Hygieneprodukt nach der französischen Veröffentlichung 2 400 356, von dem im Oberbegriff als dem am nächsten kommenden Stand der Technik ausgegangen ist, betreffenden Ausführungen und den Erläuterungen der Erfindung in der Patentschrift eine Stütze. Aufgrund dieser Klarstellungen ist der Gegenstand, für den Schutz begehrt wird, nunmehr in dem Anspruch deutlich wiedergegeben. Einer Änderung des Begriffs "bis in die Nähe" bedarf es entgegen der Auffassung der Einsprechenden nicht. Was hiermit

gemeint ist, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Zusammenhang.

Durch die Umstellung des Merkmals, daß die Streifen sowohl von einem Punkt als auch von mehreren Punkten auf oder in der Nähe der Längsachse ausgehen können, von dem Oberbegriff in den kennzeichnenden Teil des Anspruchs ist der Schutzbereich des Anspruchs nicht erweitert worden (Artikel 123 (3) EPÜ); denn durch eine Merkmalsumstellung wird der Gegenstand des Anspruchs nicht geändert.

Gegen die geltende Fassung des Patentanspruchs 1 bestehen deshalb keine formalen Bedenken.

3. Mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 soll nach Spalte 2, Zeilen 19 bis 21, der Beschreibung die Aufgabe gelöst werden, die bei einem Hygieneprodukt nach der französischen Veröffentlichung 2 400 356 auf die Anordnung der Klebstoffstreifen im Bereich der Längsachse zurückzuführende Gefahr, daß sich bei Gebrauch Quetschfalten bilden, zu beseitigen.
4. Nach Prüfung der in der Patentschrift aufgeführten Entgegnungen und der von der Einsprechenden genannten weiteren Dokumente kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß das als Lösung dieser Aufgabe vorgeschlagene Hygieneprodukt nach Anspruch 1 durch keiner dieser Veröffentlichungen bekanntgeworden ist. Da die Einsprechende seine Neuheit nicht bestritten hat, erübrigt es sich, das im einzelnen zu begründen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher gegenüber dem zu berücksichtigenden Stand der Technik neu.

5. Zur Frage, ob die Ausbildung des Hygieneprodukts nach der Lehre gemäß Anspruch 1 nahelag, ist folgendes auszuführen:

- 5.1 Es ist zwar richtig, daß die französische Veröffentlichung 2 400 356 dem Fachmann die Lehre vermittelt, Hygiene-
produkte auf der Haftseite statt mit einem einzigen
Klebstoffstreifen mit mehreren schmalen Streifen zu
versehen. Wenn die Einsprechende jedoch meint, im Text
dieser Veröffentlichung sei nichts angegeben, was den
Fachmann davon hätte abhalten können, die Streifen sich von
der Längsachse bis in die Nähe der Ränder des Hygiene-
produkts erstrecken zu lassen, so läßt sie außer acht, daß
in dem Anspruch 1 und der Beschreibung ausdrücklich
angegeben ist, daß die Streifen entweder unmittelbar auf
der Längsachse oder benachbart zu ihr, d.h. in der Nähe der
Längsachse angeordnet sein sollen. Von diesem Dokument
führte deshalb kein Weg zum Gegenstand des Anspruchs 1.
- 5.2 Zu ihm gelangte der Fachmann auch nicht unter Berück-
sichtigung dessen, was er der deutschen Offenlegungsschrift
2 123 515 zur Frage der Plazierung der Klebstoffstreifen
von Hygieneprodukten entnimmt. In dieser Veröffentlichung
ist hervorgehoben, daß es für eine sichere Befestigung des
Hygieneprodukts wesentlich sei, die Klebstoffstreifen in
der Nähe der Längsachse anzuordnen. Die Überlegenheit
dieser Anordnung gegenüber der bekannten Ausstattung mit
mehreren Streifen im Bereich der Ränder wird damit
begründet, daß an den Rändern befindliche Streifen häufig
von Körperflüssigkeit durchfeuchtet würden und dadurch an
Klebfähigkeit verlören. Unter Berücksichtigung dieser
Aussagen kann auch die Angabe, man könne anstelle eines
einzigsten Streifens mehrere getrennte, "strategisch
angeordnete Flecken" in der Nähe der Enden und Seiten, also
der Ränder des Hygieneprodukts aufbringen, nur so
verstanden werden, daß die Streifen statt im Bereich der
Längsachse nur im Randbereich angeordnet werden sollen. Die

deutsche Offenlegungsschrift 2 123 515 weist den Fachmann daher grundsätzlich in dieselbe Richtung wie die im vorangehenden Abschnitt erörterte französische Veröffentlichung 2 400 356. Sie legte es dem Fachmann auch deshalb in Verbindung mit den Lehren der französischen Veröffentlichung nicht nahe, die Streifen sich über die Mittellinie oder den an die Mittellinie angrenzenden Bereich hinaus bis in die Nähe der Ecken und/oder Längsränder erstrecken zu lassen.

- 5.3 Eine Anordnung der Klebstoffstreifen entweder im Bereich der Längsachse oder im Bereich der Ränder ist auch bei den Hygieneprodukten nach den deutschen Offenlegungsschriften 1 810 867 und 2 104 696 vorgesehen. Diese beiden Möglichkeiten hat der Fachmann daher auch nur vor Augen, wenn er im letzten Absatz der deutschen Offenlegungsschrift 2 104 696 liest, man könne an dem Hygieneprodukt statt eines länglichen Streifens mehrere getrennte Flecken an geeigneten Stellen anbringen.
- 5.4 Die übrigen Entgegenhaltungen kommen dem Gegenstand des Anspruchs 1 nicht näher als die vorstehend erörterten Dokumente. Ihnen sind daher ebenfalls keine Anregungen zu entnehmen, die für sich oder in Verbindung mit den Lehren der weiteren Dokumente dazu veranlassen konnten, bei einem Hygieneprodukt der durch die französische Veröffentlichung 2 400 356 bekannten Art der Bildung von Quetschfalten bei Gewährleistung eines sicheren Sitzes dadurch vorzubeugen, daß jene Streifen, die geneigt zur Längsachse verlaufen, sich von der Längsachse oder dem Bereich der Längsachse bis in die Nähe der Ecken und/oder Ränder erstrecken, mithin auch in jenem Bereich verlaufen, der bei den in den Abschnitten 5.1 bis 5.3 erörterten Ausführungen von Streifen freigehalten ist.

- 5.5 Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinn des Artikels 56 EPÜ.
6. In der geltenden Fassung hat der Anspruch 1 daher Bestand.
7. Die auf den Anspruch 1 rückbezogenen klargestellten Patentansprüche 2 bis 6 betreffen besondere Ausführungsarten der Erfindung nach dem Anspruch 1. Sie können deshalb ebenfalls Bestand haben.
8. Die geänderten Beschreibungsteile sind dem geltenden Anspruchswortlaut ausreichend angepaßt. Gegen sie bestehen daher keine Bedenken.
9. Wie schon ausgeführt (vgl. Abschnitt 2), unterscheidet sich der geltende von dem erteilten Patentanspruch 1 nur durch Klarstellungen. Der Umfang des Patents ist also nicht geändert worden. Zum Erlaß einer Mitteilung nach Regel 58 (4) EPÜ bestand daher keine Notwendigkeit.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

Patentansprüche 1 bis 6, eingegangen am 7. Mai 1985, Beschreibung gemäß europäischer Patentschrift 025 611 unter Ersetzung der Zeilen 19 bis 40 und 54 bis 61 in Spalte 2, der Zeilen 11 bis 16 in Spalte 3 sowie der Zeilen 3 bis 5 in Spalte 4, durch die am 7. Mai 1985 eingegangenen 4 Beschreibungsteile, Zeichnung gemäß Patentschrift.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vor_sitzende

B A Norman

G Andersson